

stifteten Elemente wie die Amortisierungstabelle nur Verwirrung. Das Vereinigte Königreich habe den am weitesten entwickelten Verbraucherkreditmarkt, kenne diese Form der Darstellung aber nicht. Evelyne **Gebhardt** (SPE, D) bewertete den Effektivzinssatz und das einheitliche Formular positiv. Die Regelung zur vorzeitigen Rückzahlung müsse sie sich aber noch näher anschauen. Aus ihrer Sicht könnten Verbraucher gar nicht genug informiert werden. Die britische Ausschussvorsitzende Arlene **McCarthy** (SPE) stellte wie **Harbour** die Frage nach dem Mehrwert der Richtlinie.

Abschließend wies der Ratsvorsitz darauf hin, dass der Text eine Kompromissfindung sei, die von allen Seiten ein Nachgeben zur Grundlage hatte. Man sei weitgehend dem Grundsatz der Vollharmonisierung gefolgt und habe auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung verzichtet. Die Informationspflichten seien zwar kompliziert, fänden aber nicht immer vollständig Anwendung. Es müsse hier der Einzelfall betrachtet werden. Derzeit wird noch an den Anhängen zwei und drei geschliffen. Nach der Ausfertigung der notwendigen und umfangreichen Übersetzungen dürfte der **Gemeinsame Standpunkt** im Zeitraum **September/Okttober** finalisiert und dem EP zugeleitet werden. Das Parlament kann dann offiziell die Zweite Lesung aufnehmen.

(Schm)

**Geringfügige Forderungen:
Rat winkt Verordnung durch/Verfahren bis
2000 Euro ab 1.1.09 einfacher**

Der Rat der Justiz- und Innenminister verabschiedete am 13.6. die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. In dem Dossier, für das im EP der deutsche Rechtspolitiker Hans-Peter **Mayer** (EVP) verantwortlich zeichnete, war bereits vor einem halben Jahr eine Einigung erzielt worden (NvWR 07, 16). Die Grenze für die Geringfügigkeit liegt bei 2000 Euro. In Zivil- und Handelssachen soll das neue System Verfahren bis zu diesem Streitwert erheblich vereinfachen (Details, s. NvWR 06, 126). Die Verordnung muss noch im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

(Schm)

Compliance:

KOM prangert mangelnde Maßnahmen bei Bestechungsbekämpfung an/Nord-Süd-Gefälle bei Umsetzung des Rahmenbeschlusses „Bestechung im privaten Sektor“

Am 18.6. veröffentlichte die Europäische Kommission nun ihren Umsetzungsbericht zum Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im **privaten Sektor**. Darin prangert sie die mangelnde Befolgung der bindenden Vorgaben durch die Mitgliedstaaten an. Sie belegt darin das fast schon klischeehafte Nord-Süd-Gefälle mit Fakten.

Danach haben sich **Spanien, Griechenland, Malta und Zypern** noch nicht einmal bemüht, der Kommission überhaupt mitzuteilen, wie sie den Beschluss umgesetzt haben. Und nur Finnland und die Niederlande übermittelten die Angaben termingerecht, alle übrigen Regierungen versäumten die Pflicht.

Der Rahmenbeschluss war am 22.7.2003 vom Rat erlassen worden und von den Mitgliedstaaten bis zum 21.7.2005 umzusetzen. Danach sollten sie folgende Handlungen unter Strafe stellen:

- Handlungen, bei denen jemand einer Person im privaten Sektor einen unbilligen Vorteil **verspricht, anbietet oder gewährt**, damit diese Person unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt
- Handlungen, bei denen jemand, der im privaten Sektor tätig ist, einen unbilligen Vorteil als Gegenleistung dafür **fordert, annimmt oder sich versprechen lässt**, dass er unter Verletzung seiner Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt

Deutschland hatte am 18.8.2005 geantwortet. In dem Schreiben hatte die Bundesregierung dargelegt, dass das geltende Recht bereits den Anforderungen des Rahmenbeschlusses genüge.

Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels ver-